

### Planzeichen für Bauleitpläne gemäß Planzeichenverordnung PlanZV Füllschema der Nutzungsschablone Flächen für die Wasserwirtschaft § 9 (1) Nr. 16 BauGB Art der baulichen Nutzung Zahl der Vollgeschosse Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung Grundflächenzahl Geschossflächenzahl Wasserschutzgebiet Zone III/3a Dachneigung Bauweise Flächen und Maßnahmen für den Ausgleich Firsthöhe Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung Art der baulichen Nutzung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 BauGB § 9 (1) Nr. 1 BauGB Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO Beschränkung der Zahl der Wohnungen § 9 (1) Nr. 6 BauGB Sonstige Festsetzungen Pro Wohngebäude sind höchstens 2 Wohnungen zulässig Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (7) BauGB Maß der baulichen Nutzung Angabe der zulässigen Dachneigung § 9 (1) Nr. 1 BauGB Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß §§ 17 und 19 BauNVO Sonstige Planzeichen Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß §§ 17 und 20 BauNVO vorhandene Grundstücksgrenzen Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß §§ 17 und 20 BauNVO geplante Grundstücksgrenzer ( nicht rechtsverbindlich ) maximale Firsthöhe = 12,00 m als Höchtsmaß über öffentlicher Verkehrsfläche Flurstücksnummer Maßlinie / Maßzahl Bauweise, Baugrenzen § 9 (1) Nr. 2 BauGB nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig § 22 (2) BauNVO Baugrenze § 23 (3) BauNVO Überbaubare Grundstücksflächen § 9 (1) Nr. 2 BauGB Überbaubare Grundstücksflächen nicht überbaubare Grundstücksflächen Straßenverkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB öffentliche Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

### PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 (1) BauGB

§ 17 (1) BauNVO als Höchstmaß festgesetzt.

### Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr.1 BauGB

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist als besondere Art der baulichen Nutzung das allgemeine Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt

### Maß der baulichen Nutzung

§ 9 (1) Nr.1 BauGB Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist als Maß der baulichen Nutzung die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ) sowie die Zahl der Vollgeschosse gemäß Planeintrag nach

### § 9 (1) Nr. 2 BauGB

Die offene Bauweise ist festgesetzt. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser (ED) zulässig.

### Höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden § 9 (1) Nr. 6 BauGB

Als ein Wohngebäude zählt das Einzelhaus, und die Doppelhaushälfte.

Die höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden im allgemeinen Wohngebiet ist auf maximal 2 Wohnungen begrenzt, wenn der festgesetzte Grünflächenanteil und der erforderliche Stellplatzbedarf auf dem Grundstück gesichert ist.

### Geländeoberkante

Festgelegte Geländeoberkante ist die Oberkante Straße (Gradientenhöhe), gemessen in der Grundstücksmitte. Bei mehreren angrenzenden Verkehrsflächen ist der Mittelwert aus den Höhenlagen der angrenzenden Straßen anzunehmen.

## Höhe baulicher Anlagen / Firsthöhe

§ 9 (2) BauGB und § 16 (2) Nr. 4 BauNVO

Die Höhenlage der baulichen Anlagen und die Firsthöhe wird gemessen von der festgelegten Geländeoberkante (siehe 1.5 Geländeoberkante).

## Führung von Versorgungsleitungen

§ 9 (1) Nr. 13 BauGB

§ 9 (1) Nr. 25a BauGB

Alle Versorgungsleitungen (wie z. B. Telekommunikationsleitungen + Elektroleitungen bis einschließlich

### 20 KV- Leitungen usw.) sind unterirdisch zu verlegen. Grünflächen - und Gehölzanteil auf Privatgrundstücken

In den allgemeinen Wohngebieten sind mindestens 80% der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Garten oder Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Auf jedern Grundstück ist mindestens ein Laubbaum, der auch ein hochstämmiger Obstbaum sein kann, zu pflanzen und zu pflegen.

### 1.9 Artenliste

Bei der Gestaltung und Bepflanzung der Flächen nach Ziffer 1.8 und 1.10 sind vorrangig einheimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden, z. B.

aume: STU 14/16 cm		Sträucher: H 80/100 cm	
oitzahorn	Acer platanoides	Roter Hartriegel	Cornus sanguine
ergahorn	Acer pseudoplatanus	Haselnuss	Corylus avellana
ainbuche	Carpinus betulus	Pfaffenhütchen	Euonymus europ
interlinde	Tilia corda	Liguster	Ligustrum vulgare
ieleiche	Quercus robur	Heckenkirsche	Lonicera xylosteu
peresche	Sorbus aucuparia	Hundsrose	Rosa canina
eresche	Sorbus aucuparia	Salweide	Salix caprea
		Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
		Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
		Schlehe	Prunus spinosa

## Geeignete Obstsorten, Hochstamm, o.B., STU 7 cm

Apfel	Birne
Gelber Edelapfel	Bosc's Flaschenbirne
Winterrambour Gute Graue	
Ditzels Rosenapfel	Zwetsche
Schafsnase	Nancy Reneklode
Kaiser Wilhelm	Hauszwetsche
Schöner aus Boskoop	
Bismarkapfel	<u>Kirsche</u>
Gewürzluike	Telckners Schwarze
	Königskirsche, Typ Querfurt
Speierling	Schneiders späte Knornelkirsche

### 1.10 Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich § 9 (1a) BauGB

Die gemäß § 9 (1) 20 BauGB festgesetzten Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft in Teilplan A + B werden gemäß § 9 (1a) BauGB vollständig den Grundstücken im vorliegenden Bebauungsplan Teilplan A, auf denen Eingriffe zulässig sind, zu geordnet. Die Gemeinde führt die Maßnahmen durch und die Kosten werden gleichmäßig auf die Quadratmeter des Flächeninhalts dieser Grundstücke verteilt. Sie sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern zu entrichten.

## Umgrenzung von Flächen zum Ausgleich

## 1.10.1 Teilplan A

Umwandlung von Ackerland in eine Streuobstwiese. Es erfolgt eine Anpflanzung mit Obstbaumhochstämmen im einem Abstand von ca. 10x10m. Es werden vorwiegend alte, ortstypische Sorten verwendet. Die Fläche unter den Bäumen wird extensiv bewirtschaftet. Es erfolgt eine 2 -malige Mahd/ Jahr. Dünge- und Pestizideinsatz erfolgt nicht.

## **1.10.2** <u>Teilplan B</u>

Umwandlung von Ackerland in ein Feldgehölz mit einem Krautsaum/Röhricht zum Weißenbach hin. Es er-

## folgt eine Anpflanzung von Feldgehölzen der Ziffer 1.9.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 (4) BauGB in Verb. mit § 81 HBO

Anlegen von Zisternen § 9 (4) BauGB in Verb. mit 81 HBO

Das im Planungsgebiet auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist in Zisternen zu sammeln. Pro 100 m² Dachfläche sind mindestens 3 m³ Rückhaltevolumen vorzuhalten. Der Überlauf der Zisterne ist dem Oberflächenentwässerungssystem des Baugebietes zuzuleiten

## Stellplätze, Garagen und Vorgartengestaltung

Es ist zulässig, Garagen an zwei Grundstücksgrenzen zu errichten. Stellplätze und Gebäudezuwegungen sind in wasser- und luftdurchlässigen Belägen herzustellen (z. B. Ökopflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen). Hierbei ist das "Merkblatt für Wasserdurchlässige Befestigungen von Verkehrsflächen" der Forschungsgesellschaft für Straßenverkehrswesen e.V. (Köln 1998) zu beachten. Bei Straßenbau in Wasserschutzgebieten ist die Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) zu beachten. Andere Gestaltungsmaterialien sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig, wenn der Versiegelungsgrad so gering wie möglich gehalten wird.

## Dachgestaltung

Bei Doppelhäusern sind die Dächer in Höhe, Neigung, Form, Material und Farbe gleich zu gestalten.

# <u>Dachneigung</u> Es ist eine Dachneigung von 0 – 45° zulässig.

Es sind bei Dachneigungen über 15° nur kleinteiliges Material wie z. B. Betondachsteine, Tonziegel etc. in der Farbe Grau sowie Rottöne zulässig. Es sind Dachbegrünungen zulässig.

Gauben sind als Sattel-, Schlepp- oder Tonnengauben auszuführen und auf die Hälfte der Hausbreite zu beschränken. Gauben haben vom First einen Mindestabstand von 0,75m und von der Giebelwand mindestens einen Abstand von 1,50 m einzuhalten. Dies gilt auch für Zwerchhäuser. Werden mehrere Gauben auf der Dachfläche angeordnet, so sind diese auf einer Höhe auszuführen und in einem einheitlichen Format

## 2.4 Farbgebung baulicher Anlagen

Die Farbgebung der baulichen Anlagen hat sich in das Landschaftsbild anzupassen. Nicht zugelassen werden Kunststoffverkleidungen und Imitate von natürlichen Stoffen sowie reflektierende, glänzende oder glasierte Materialien. Als Außenanstriche an den Wandflächen sind grelle oder glänzende Farben unzulässig. Die Festsetzungen gelten auch für Anbauten, Nebengebäuden und Garagen, die farblich an das Hauptgebäude anzupassen sind.

## Einfriedungen

zu gestalten.

Straßenseitige Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig.

### HINWEISE

### Regenwassernutzung

Die Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser (z.B. Toilettenspülung) wird empfohlen. Zur Sicherstellung der hygienischen und sicherheitstechnischen Belange sind die Anlagen nach den einschlägigen technischen Regeln (DIN 1988 etc.) auszuführen und zu betreiben. Anforderungen für Bau und Betrieb der Anlagen sind in einem Erlass der Hess. Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit vom 4.2.1999 III 7-79e 02.37.11 (StAnz. 10/1999 S. 709) enthalten

### Niederschlagswasser - Verwertung oder Versickerung:

Niederschlagswasser soll in geeigneten Fällen verwertet oder versickert werden. Die gezielte Versickerung von Niederschlagswasser, insbesondere von gewerblich genutzten Flächen, bedarf zumeist der vorherigen wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 2, 3, 7 WHG durch die Wasserbehörde. Dabei sind wassertechnische Nachweise, insbesondere zur Sickerfähigkeit der anstehenden Bodenschichten, zu erbringen. Auf die Fachinformation "Regenwasserbewirtschaftung in Neubaugebieten" wird hingewiesen.

Sonnenkollektoren und Fotovoltaik Anlagen sind erwünscht. Die Hauptfirstrichtung sollte sich in Ost-West-Richtung orientieren, um bei einer Nutzung der Solarenergie Vorteile zu erhalten.

3.3 Südausrichtung

### Wohnräume mit großen Fenstern und Terrassen sollten nach Süden bis Westen ausgerichtet werden. An der Südfassade sollte der Fensterglasanteil optimal ca. 30 % betragen.

3.4 Dachbegrünungen

## Die Dachflächen von Flachdachgaragen sollten aus ökologischen Gründen als dauerhaft begrünte Dächer

3.5 Fassadenbegrünungen

Überwiegend fensterlose Außenwandfassaden sollten dauerhaft mit Kletterpflanzen begrünt werden. Klettergerüste sollten dabei einen Achsabstand von 5 m nicht überschreiten. Pro Gerüst sollten mindestens 3 Pflanzen gepflanzt werden. Bei Selbstklimmern sollten an den überwiegend geschlossenen Außenwänden über die gesamte Länge mindestens 1 Pflanze pro m² gepflanzt werden.

Der kulturfähige Oberboden ist zu sichern und auf den Grundstücken zur Auffüllung und zur Gelände- und Gartenmodellierung zu verwenden.

Bodeneingriffe wie Aufbringen, Verfüllen sind im Vorfeld so zu planen und auszuführen, dass Antragsteller und Ausführende Ihren Pflichten nach §§ 4, 6 und 7 Bundesbodenschutzgesetz (Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen), §§ 32 und 48 Wasserhaushaltsgesetz (Reinhaltung oberirdischer Gewässer und Grundwasser) nachkommen könner Hierzu gehören z.B. Aufbringungsverbote auf bestimmte Flächen - darunter Wald oder Wasserschutzgebiete - nach § 12 Abs. 8 Bundesbodenschutzverordnung, der Ausschluss von Erosion auf benachbarte

Flächen oder Verfüllungen von Baugruben sowie die Auswahl von Baustoffen, die schädlichen Bodenveränderungen vorbeugen. Es wird außerdem auf die Vorschrift nach § 4 Abc. 3 HAltBodSchG (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz) hingewiesen: "Werden Materialien in einer Gesamtmenge je Vorhaben von über 600 m3 auf oder in den Boden einbringt oder einbringen lässt, hat dies vor Beginn der Maßnahme unter Angabe der betroffenen Fläche, der Art und des Zwecks der Maßnahme, des Materials sowie dessen Inhaltsstoffen und Menge der Bodenschutzbehörde anzuzeigen." Die Anzeige entfällt durch ein (ersetzendes) Genehmigungsverfahren.

Zum Bodenschutz wird darüber hinaus allgemein angeregt, bei künftigen Bauleitplanungen und zugehörigen Umweltberichten die Hessische "Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen" (Februar 2011; ISBN 978-3-89274-331 -6) zu verwenden. Sie kann von den Internetseiten des Hessischen Umweltministeriums geladen werden.

### 3.7 Lichtquellen

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Licht sind helle, weitreichende künstliche Lichtquellen (z. B. Sky-Beamer), Flacker- und Laserlicht, der Einsatz von Blitzlichtstroboskopen und Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht unzulässig Beleuchtungskörper sollten ein insektenfreundliches UV-Armes Lichtspektrum ausstrahlen. Lampen sollten nicht direkt vor stark reflektierenden Fassaden und vor Fenstern schützenswerter Daueraufenthaltsräume nach DIN 4109 angebracht werden.

Werden im Rahmen von Baumaßnahmen, insbesondere bei Ausschachtungsarbeiten Bodenkontaminationen und sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatl. Umweltamt Frankfurt oder das Bauamt der Gemeinde zu benachrichtigen. Die weitere Vorgehensweise ist dann abzustimmen.

### 3.9 Denkmalschutz

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Archäologische Denkmalpflege und der Unteren Denkmalschutzbehörde

## 3.10 Trinkwasserschutzgebie

Das Plangebiet befindet sich in einem Trinkwasserschutzgebiet, Brunnen Bernbach und Brunnen Nieder-

Durch die Lage im Trinkwasserschutzgebiet können sich für einzelne Bauvorhaben Konflikte mit Ge- oder Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung ergeben (WSG-ID-NR 435-076). Beratungsbedarf und rechtliche Fragen sind frühzeitig der für Ausnahmezulassungen zuständigen Was-

### serbehörde, Abt. Wasser- und Bodenschutz beim Main-Kinzig Kreis, zu klären. Grundwasseraufschlüsse

oder tieffrequente Geräusche erzeugen.

Grundwasseraufschlüsse sind vorher der Wasserbehörde des Main-Kinzig-Kreises mitzuteilen. Über unbeabsichtigte Grundwasseraufschlüsse ist diese Stelle ebenfalls sofort zu unterrichten (§ 38 Hess. Wasser-

3.11 Stellplatzsatzung

Auf die aktuelle Stellplatzsatzung der Gemeinde Freigericht wird hingewiesen.

## 3.12 Luft-Wärmepumpen

Luft-Wärmepumpen haben in Abhängigkeit ihrer Schallleistung einschließlich eines Zuschlags von 6 dB(A) für Ton- und Informationshaltigkeit (TI-Zuschlag) folgende Abstände zu schützenswerten Daueraufenthaltsräumen nach DIN 41 09 der Nachbarbebauung einzuhalten und dürfen keine ton- und/oder impulshaltigen

## Schallleistung zzgl TI-Zuschlag 6 dB(A) erforderlicher Mindestabstand

45 dB(A)	4,4 m
50 dB(A)	6,7 m
55 dB(A)	12,4m
60 dB(A)	22,2m
65 dB(A)	31,8m
70 dB(A)	48,8m
80 dB(A)	79 2m

Eine Reduzierung des Abstandes kann zugelassen werden, wenn durch Sachverständigengutachten der Nachweis erbracht werden kann, dass unter Beachtung der Vorbelastung durch die Luft-Wärmepumpe die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm im Einwirkungsbereich eingehalten werden können.

Vor Einbau Sonnenlichtreflektionen verursachender Bauelemente und technischer Anlagen (z. B. verspiegelte Gläser, Photovoltaikanlagen) ist deren Blendwirkung auf schützenswerte Daueraufenthaltsflächen und -räume nach der "Richtlinie zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen" des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zu überprüfen. Ergibt die Prüfung, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Blendung zu befürchten sind, ist der Einbau solcher Elemente bzw. Anlagen unzulässig.

Gerüche emittierende Anlagen (z. B. Mülltonnen,- Kompostplätze, außenliegende Küchendunstabzugsan lagen, Gartengrillanlagen) sind nach dem Stand der Technik so zu errichten (z. B. Einhausung, Aufstellung entfernt schutzbedürftiger Daueraufenthaltsräume bzw. Daueraufenthaltsplätze) und zu betreiben, dass es zu keinen Gesundheitsgefährdungen oder erheblichen Geruchsbelästigungen im Bereich schutzbedürftiger Daueraufenthaltsräume nach DIN 4109 und Daueraufenthaltsflächen (z. B. Balkone, Terrassen, Freisitze)

### RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI, I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung
- vom 23.01.1990, BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466). Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBI, I Nr.3 vom 22.01.1991 S. 58), zuletzt geändert am 22.07.2011 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBI. I Nr.39 vom 22.07.2011 S. 1509).

Hessische Bauordnung (HBO) vom 18. Juni 2002, (GVBI. I S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom

Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786

## **VERFAHRENSVERMERKE**

**AUFSTELLUNGSBESCHLUSS** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Freigericht hat am 11.06.2010 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans "Spessartstraße" beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 06.03.2013.

FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG Ort und Dauer der frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wurden am 06.03.2013 ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 18.03.2013 bis einschließlich 19.04.2013. Die berührten Behörden und sonstige TÖB gemäß § 4 (1) BauGB sind mit Schreiben vom 14.03.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich 19.04.2013

ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Am 06.06.2013 wurde der Bebauungsplanentwurf einschließlich Begründung von der Gemeindevertretung der Gemeinde Freigericht gebilligt und die Auslegung und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB wurden am 08.06.2013 ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 19.06.2013 bis einschließlich 19.07.2013. Die berührten Behörden und sonstige TÖB gemäß § 4 (2) BauGB sind mit Schreiben vom 10.06.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich 19.07.2013 aufgefordert worden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Freigericht hat am 12.09.2013 den Bebauungsplan "Spessartstraße" gem. § 10 BauGB und

gem. § 5 der Hessischen Gemeindeordnung als Satzung beschlosser Die Gemeindevertretung der Gemeinde Freigericht hat am 12.09.2013 die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan "Spessartstraße" gem. § 5 der Hessischen Gemeindeordnung als Satzung beschlossen.

Freigericht, den . Bürgermeiste

Der Bebauungsplan wurde ortsüblich am 26.10.2013 bekannt gemacht und tritt damit in Kraft.

Die Darstellungen der Grenzen und die Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem aktuellen Nachweis des Liegenschaftskatasters überein.

Dieser Bebauungsplan wurde im Auftrag der Gemeinde Freigericht durch die Planungsgruppe Thomas Egel erarbeitet.

Langenselbold, den 08.08.2013

Freigericht, den

. Ausfertigung

# Bebauungsplan

# "Spessartstraße"

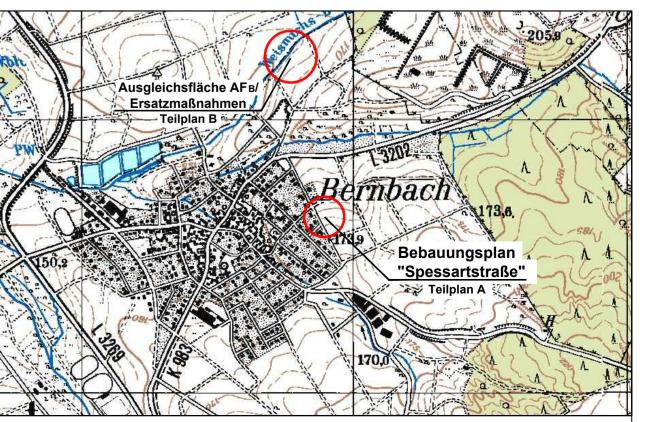
Gemeinde Freigericht Ortsteil Bernbach

Dieser Bebauungsplan besteht aus dem Bebauungsplan "Spessartstraßse" (Teilplan A) und der Ausgleichsfläche/ Ersatzmaßnahme Teilplan B. Der Teilplan B ist rechtskräftiger Bestandteil des Bebauungsplanes.



M. 1:1000

Entwickelt Eael Verfahrensstand Bearbeitet Egentenmeier 10049 - 00 Satzung Fertiggestellt 08.08.2013



Ubersichtskarte